

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 21.02.2012	Drucksachen-Nr. 2012/036
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.03.2012
Kreistag	öffentlich	26.03.2012

Tagesordnungspunkt 1

**Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (ZV KIV-BF);
Direktmitgliedschaften kreisangehöriger Gemeinden und entsprechende
Satzungsänderung**

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag unterstützt die beabsichtigten Veränderungen der Struktur der KIVBF wie in der Vorlage dargestellt und ermächtigt die Vertreter des Landkreises Konstanz in der Verbandsversammlung, den entsprechenden Satzungsänderungen zuzustimmen.
2. Der Kreistag stimmt der haushaltsneutralen Überleitung seiner beim ZV KIVBF analog § 19 Abs. 4 letzter Satz der Zweckverbandssatzung (Anlage 1) zugerechneten Eigenkapitalanteile auf die beitrittswilligen kreisangehörigen Gemeinden zu.
3. Die Überleitung erfolgt auf Basis einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zwischen Landkreis und kreisangehöriger Gemeinde.
4. Der Landrat wird zum Vollzug der sich aus den Beschlüssen 1 bis 3 ergebenden Maßnahmen ermächtigt.

Sachverhalt

Der Landkreis Konstanz ist neben den Landkreisen Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Waldshut, Ortenaukreis und dem Stadtkreis Freiburg Gründungsmitglied des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Südlicher Oberrhein (KDSO). Zusammen mit den Zweckverbänden Regionales Rechenzentrum Karlsruhe und Franken-Unterer Neckar ist KDSO im Jahr 2003 in dem gemeinsamen Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) aufgegangen.

Von den 553 Mitgliedskommunen (Städte, Gemeinden und 17 Landkreise) sind anders als in den Regionen MITTE (ehemaliges Verbandsgebiet Karlsruhe) und NORD (ehemaliges Verbandsgebiet Franken-Unterer Neckar), die 217 Gemeinden in der Region SÜD (historisch bedingt) lediglich „mittelbar“ Mitglieder im Zweckverband. In der KDSO-Gründerzeit, Anfang der 70-Jahre, gab es in der Region SÜD nahezu 600 (Kleinst-) Gemeinden, was damals für Direktmitgliedschaften als wenig praktikabel erschien. Direktmitglieder in der Region SÜD sind deshalb bis heute nur der Stadtkreis Freiburg und die sechs Landkreise in Südbaden, die die Interessenlage ihrer kreisangehörigen Gemeinden in den Gremien der KDSO und seit 2003 in KIVBF vertreten. In den vergangenen 40 Jahren der Rechenzentrumsgeschichte wurden die mittelbaren Mitglieder in der Kundenbeziehung immer genauso behandelt wie die direkten Mitglieder.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung und neuer Tendenzen auf EU-Ebene, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vergaberecht (Inhouse-Vergabe), ist diese Gleichbehandlung von mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern gefährdet.

Desweiteren fordern einzelne Gemeinden zunehmend (auch in den Gremien) unmittelbare Mitsprachemöglichkeiten ein; dies ist in der Region SÜD bisher aufgrund der fehlenden formalen Mitgliedschaft nicht möglich.

Deshalb beabsichtigt KIVBF den 217 Kommunen der Region SÜD die Möglichkeit zu eröffnen, direkt Mitglied beim Zweckverband zu werden. Ziel ist – in analoger Vorgehensweise, wie es der Badische Gemeindeversicherungsverband (BGV) bereits im Jahr 2010 vollzogen hat –, zukünftig lediglich Mitgliedern des Zweckverbandes KIVBF dessen Angebote zugänglich zu machen; Nicht-Mitglieder würden dann zukünftig von einer privatrechtlich organisierten Einrichtung des „KIVBF-Unternehmensverbundes“ bedient werden. Ein entsprechender Grundsatzbeschluss, der die prinzipielle und einheitliche Vorgehensweise sicherstellen soll, wurde im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF am 15.12.2011 gefasst (**Anlage 2**).

Im Wesentlichen sieht der Grundsatzbeschluss vor, dass die von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden zugeordneten Eigenkapitalanteile bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übergeleitet werden sollen. In der Folge würden lt. Satzung auch die von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommenen Stimmrechte bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übergehen. Für den Fall, dass KIVBF eine Umlage erhebt, würde diese in Zukunft bei den „Neumitgliedern-SÜD“ direkt erhoben werden und insoweit beim Landkreis entfallen.

Die Region SÜD würde damit, was Eigenkapitalanteile, Stimmrechte und Umlagenerhebung anbelangt, sich der bisher in den Regionen NORD und MITTE geübten Praxis angleichen. Die gemeindewirtschaftsrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Überleitung der Eigenkapitalanteile und die konkrete „bilanzielle“ Umsetzung wurden Mitte Januar 2012 in einem gemeinsamen Termin mit der GPA, dem RP Freiburg als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde der betroffenen Landkreise und Vertretern der 6 Landkreise in der Region SÜD erörtert. Der Expertise der GPA ist zu entnehmen (**Anlage 3**), dass die in der Bilanz der KIVBF unter dem Eigenkapital ausgewiesenen Allgemeinen Rücklagemittel wohl aus Betriebskos-

tenumlagen der Vorgängereinrichtungen (für die Region SÜD der ZV KDSO) angesammelt worden sind. Diese Betriebskostenumlagen sind zwar „spitz“ abgerechnet, die Überzahlungen aber nicht erstattet, sondern der Allgemeinen Rücklage zugeführt worden. Aus Sicht der SÜD-Landkreise stellen diese Überzahlungen dem zu Folge Kapitaleinlagen bei der Vorgängereinrichtung KDSO dar. Die GPA hat in o. e. Expertise neben der gemeindewirtschaftsrechtlichen Bewertung der Mitgliedschaftsanteile auch ihre bilanziellen Darstellung im NKHR sowie die buchhalterische Abwicklung der Übertragung bei den Landkreise und Kreisgemeinden aufgezeigt; das RP Freiburg hat in dem eingangs erwähnten Abstimmungsgespräch zu erkennen gegeben, dass eine Abwicklung in dieser Form von ihm mitgetragen würde. **Die abschließende Stellungnahme des RPF lag zum Versandtermin noch nicht vor und wird nachgereicht.**

Konkrete Auswirkungen auf den Landkreis Konstanz:

Eigenkapital beim ZV KIVBF zum 31.12.2010

Auf den Landkreis Konstanz sind zum 31.12.2010 345.030 € aus 6.575.216 € Eigenkapital zuzurechnen. Das Eigenkapital ist in der Allgemeinen Rücklage ausgewiesen. Wenn alle kreisangehörigen Gemeinden eine Direktmitgliedschaft beantragen, würden dem Landkreis Konstanz noch 92.853 € Eigenkapital verbleiben, 252.177 € Eigenkapitalanteile würden an die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises zugerechnet. Für die kreisangehörigen Gemeinden, die keine Mitgliedschaft anstreben, würde der Eigenkapitalanteil beim Landkreis verbleiben. Die Aufteilung der den einzelnen kreisangehörigen Kommunen zuzurechnenden Eigenkapitalanteile ist in **Anlage 4** beigefügt.

Das dem einzelnen Mitglied zugerechnete Eigenkapitalanteil bildet sich auf der Basis des jeweils festgestellten Jahresabschlusses und dem jeweiligen Stand der Einwohner nach § 143 GemO Baden-Württemberg, vervielfacht mit folgenden Faktoren (veredelten Einwohner):

- bei Gemeinden ohne Stadtkreise und ohne große Kreisstädte Faktor 0,7
- bei großen Kreisstädten Faktor 0,9
- bei Stadtkreisen Faktor 1,2
- bei Landkreisen Faktor 0,3.

Stimmrechte beim ZV KIVBF

Den Mitgliedern von KIVBF stehen in der Verbandsversammlung entsprechend ihrer (veredelten) Einwohnerzahl insgesamt 6.149 Stimmen zu. Der Anteil des Landkreises Konstanz beträgt derzeit 309 Stimmen. Für den Fall, dass alle kreisangehörigen Gemeinden eine Direktmitgliedschaft beantragen, verblieben dem Landkreis 83 Stimmen; 226 Stimmen würden danach auf die beitrittswilligen Kommunen übergehen, die ihr Stimmrecht zukünftig direkt ausüben. Die Stimmenanzahl der einzelnen kreisangehörigen Kommunen ist aus Anlage 4 ersichtlich.

Sitzverteilung in den Gremien der KIVBF

Neben der Verbandsversammlung sieht die Satzung von KIVBF einen Verwaltungsrat und gegebenenfalls einen Organisationsbeirat (OBR) vor. Beide Gremien bestehen aktuell jeweils aus 30 Mitgliedern. Bisher wird der Landkreis Konstanz im Verwaltungsrat durch Herrn Landrat Hämmerle sowie Herrn Ltd. KVD Restle vertreten (Wahl durch den Kreistag). Künftig wird der Landkreis Konstanz im Verwaltungsrat ebenfalls mit zwei Sitzen vertreten sein. Der Kreis selbst wird im Verwaltungsrat vom Landrat vertreten; der weitere Vertreter wird von den kreisangehörigen Kommunen zu entsenden sein, den diese nach einem von ihnen zu regelnden Verfahren bestimmen.

Mitglied im beratenden Organisationsbeirat der KIVBF sind derzeit Herr Kurt Fürst sowie Herr Roland Buntén. Nach § 17 rekrutiert sich der OBR aus sachkundigen Personen, wonach lt. Satzung Regionen und Kundengruppen angemessen vertreten sein sollen.

Die Amtszeit der Mitglieder beider Gremien beträgt jeweils fünf Jahre; die laufende Amtsperiode endet zum 31.12.2012.

Verbands-Umlage

KIVBF reduziert seit dem Jahr 2005 die Verbandsumlage mit dem Ziel der letztmaligen Erhebung im Jahr 2012. D.h. der Verband wird sich nach diesem Zeitpunkt ausschließlich über Entgelte finanzieren. Ein Sonderfall ist die Erhebung von so genannten „Sonderumlagen“. Es liegt in der Souveränität der Verbandsversammlung, für gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben, die ein besonderes, zeitlich befristetes Engagement in einer speziellen Angelegenheit erfordern, diese über eine Sonderumlage zu finanzieren. Nach aktueller Beschlusslage ist dies für die Umstellung der Kameralistik auf NKHR so geregelt. Aufgrund aktueller politischer Tendenzen, ein Wahlrecht zwischen Kameralistik und Doppik vorzusehen, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die konkreten Umstellungsaufwendungen kaum planen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Verbandsversammlung im Dezember 2012 zu diesem Sachverhalt neu entscheiden wird.

Austrittsmöglichkeit aus dem ZV KIVBF

Neben dem „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit“ (GKZ) gelten für KIVBF die Spezialregelungen des „Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung“ (ADVZG). Im Gegensatz zum GKZ räumt das ADVZG den Mitgliedern eines Zweckverbands für kommunale Datenverarbeitung die Möglichkeit zur Kündigung ein. Das ADVZG sieht aber auch vor, dass die Satzung eine Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern bestimmen kann. Dies ist in § 23 der KIVBF-Verbandssatzung erfolgt. Das Risiko einer Kosten- oder Personalübernahme beim Austritt einer einzelnen kleinen Gemeinde ist jedoch äußerst gering, da es an Bedingungen geknüpft ist: durch den Austritt muss es zu einem Personalüberhang bei KIVBF kommen, und dieses Personal darf bis zur Wirksamkeit der Kündigung weder gekündigt noch für andere Aufgaben eingesetzt werden können. D.h., diese Regelungen greifen erst dann, wenn es zu einem flächendeckenden Austritt aus dem Zweckverband KIVBF kommen würde oder wenn einwohnerstarke Mitglieder den Verband verlassen.

Weiteres Vorgehen

Es ist vorgesehen, dass die 6 betroffenen Landkreise der Region SÜD - auf Basis möglichst einheitlicher Drucksachen - in ihren Kreistagen eine gleichlautende Beschlussfassung mit den hier ausgeführten Inhalten herbeiführen und die Landkreisverwaltung zur Durchführung der sich daraus ergebenden nächsten Schritte ermächtigen.

Nach der Beschlussfassung im Kreistag hat jede kreisangehörige Gemeinde, die die Direktmitgliedschaft in Anspruch nehmen will, im Gemeinderat dieses Angebot zu behandeln und darüber zu beschließen.

Bei Annahme des Angebotes ist der Abschluss einer standardisierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der beitragswilligen kreisangehörigen Gemeinde erforderlich, der Antrag auf Mitgliedschaft der Kommune beim Zweckverband KIVBF und die Überleitung des zuzurechnenden Eigenkapitals zum Zeitpunkt des Beitritts, entsprechend

dem mit der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Regierungspräsidium abgestimmten Vorgehen.

Am 14.12.2012 wird die KIVBF-Verbandsversammlung formal über die vorliegenden Aufnahmeanträge entscheiden. Ebenfalls in dieser Sitzung sollen die Satzungsänderungen entsprechend dem Grundsatzbeschluss der Bezirksversammlung vom 15.12.2011 (**Anlage 2**) vollzogen werden.

Zum 01. Januar 2013 würden beitragsbereite Gemeinden die Mitgliedschaft dann erwerben.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß dem gemeinsamen Gespräch am 17.01.2012 wird beim Landkreis Konstanz spätestens zum Jahresabschluss 2012 die Eröffnungsbilanz korrigiert, in dem ein Sonderposten für die mittelbaren Anteile der Gemeinden gebildet wird. Der Übergang von der mittelbaren zu unmittelbaren Mitgliedschaft erfolgt somit haushaltsneutral und ohne Geldfluss.

Der Übergang erfolgt nach den aktuellen Anteilen zum jeweiligen Übergangszeitpunkt.

Anlagen

Anlage 1 Verbandssatzung des ZV KIVBF

Anlage 2 Grundsatzbeschluss der Bezirksversammlung vom 15.12.2011

Anlage 3 GPA-Expertise zur Überleitung der Eigenkapitalanteile (**NACHVERSAND**)

Anlage 4 Liste des den kreisangehörigen Gemeinden zuzurechnende Eigenkapitals und der zugeordneten Stimmen in der Bezirksversammlung